VERORDNUNG (EWG) Nr. 2067/89 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1989

zur Festsetzung des Zeitpunkts für die Anwendung des Systems von Ursprungserzeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 innerhalb der Gemeinschaft in quotenfreien Zeiten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 678/87 des Rates vom 26. Januar 1987 über die Anwendung des Systems von Ursprungserzeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in quotenfreien Zeiten (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat des Internationalen Kaffee-Übereinkommens hat auf seiner Tagung vom 3. Juli 1989 die Aussetzung der Kontingente ab 4. Juli 1989 beschlossen.

Es empfiehlt sich daher, die vorgenannten Bestimmungen anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 678/87 ab 4. Juli 1989 anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1987, S. 1.